

# **Verfahrensgrundsätze der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 18. Dezember 1997 für die Vergabe von Stipendien an ausländische Studierende aus Mittel- und Osteuropa in der Fassung vom 20. April 2006**

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die Europa-Universität Viadrina (EUV) vergibt in Anlehnung an die vorläufige Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur an ausländische Studierende aus Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE), vorrangig an polnische Studierende, Stipendien.  
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stipendien besteht nicht.
- 1.2. Das Stipendium wird an Studierende gezahlt, die bereits im Wintersemester 2005/2006 an der EUV immatrikuliert waren und einen Studienabschluss an der Viadrina bzw. einen gemeinsamen Studienabschluss an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan anstreben.  
Stipendien werden grundsätzlich nur für einen Studiengang gewährt.
- 1.3. Die Stipendien werden in Form von monatlichen Zuschüssen vergeben.  
Die Stipendienzahlung ist von mehreren Faktoren abhängig:
  - 1.3.1. **Bedürftigkeit**  
Die Stipendienzahlung ist von der wirtschaftlichen Situation der Antragsteller abhängig und setzt voraus, dass der/die Antragsteller/in weder durch das Elternhaus und dessen Einkünfte, Vermögen usw. noch durch eigene Einkünfte, Stipendien, Vermögen oder sonstige Zuwendungen wirtschaftlich so gestellt ist, dass er/sie die Kosten für den Studienaufenthalt selbst tragen kann.
  - 1.3.2. **Studienerfolge**  
Die Stipendienzahlung ist von den Studien- und Prüfungsleistungen der Antragsteller abhängig. Sie ist an die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gebunden, die mindestens den Abschluss des Studiums in der durch die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorgeschriebenen Zeit erwarten lassen.  
Die Höhe des Stipendiums beträgt 60 EUR.
- 1.4. Die Stipendien werden grundsätzlich für ein Jahr bewilligt; die wirtschaftliche Lage der Antragsteller und ihre Studienerfolge werden dabei stets neu überprüft.
- 1.5. Stipendien werden nur innerhalb der studiengangspezifischen Förderungszeiträume gewährt. Der Förderungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem ersten Hochschulsemester des/r Antragstellers/in an der Europa-Universität Viadrina und endet spätestens mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit

Findet die Abschlussprüfung vor Ablauf des Förderungszeitraumes statt, endet die Förderung mit Ablauf des Monats der Prüfung, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf.

- 1.6. Bei Studienfachwechslern werden die vorherigen Fachsemester auf den Förderungszeitraum angerechnet.  
Ein Studienfachwechsel ist im Sinne dieser Richtlinie nur einmal möglich.
- 1.7. Studierende, die zwei Fachrichtungen gleichzeitig studieren, sind verpflichtet, sich einmalig und unwiderruflich bis zum Ende des Semesters, in dem der zweite Studiengang beginnt, für eine Studienrichtung zu entscheiden, nach deren Kriterien die Stipendienbewilligung durchgeführt werden soll. Beginnt das Studium in der zweiten Fachrichtung später als das Studium in der ersten Fachrichtung, werden die vorherigen Fachsemester auf den Förderungszeitraum der für die Stipendienbewilligung ausgewählten Studienrichtung angerechnet.

## 2. SOZIALKRITERIUM

- 2.1. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Bewilligung eines Stipendiums sind gegeben, wenn
  - 2.1.1. der/die Antragsteller/in dem Grunde nach nicht förderungsberechtigt gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist
  - 2.1.2. das steuerpflichtige Einkommen der Eltern der antragstellenden Studierenden oder der sonstigen unterhaltspflichtigen Personen einen gesondert festzulegenden Betrag nicht überschreitet.
- 2.2. Die Einkommensgrenzen orientieren sich am Durchschnittseinkommen im jeweiligen Land und an der Zahl der unterhaltspflichtigen und unterhaltsberechtigten Personen in der Familie der antragstellenden Studierenden.
- 2.3. Eigene Einkünfte und andere Stipendien, die einen Betrag von 4.310 Euro im Jahr überschreiten, werden ab Höhe der Überschreitung auf das Stipendium angerechnet.
- 2.4. Die wirtschaftliche Situation der antragstellenden Studierenden und der unterhaltspflichtigen und -berechtigten Personen ist durch geeignete Belege nachzuweisen, die sich in der Regel auf das zurückliegende Jahr beziehen.
- 2.5. Stipendiaten, deren wirtschaftliche Situation sich im Bewilligungszeitraum (einschl. der Veränderungen der eigenen Einkünfte, vgl. 2.3.) ändert, haben diese anzuzeigen und zu belegen.
- 2.6. Ergeben sich im laufenden Bewilligungszeitraum Veränderungen der wirtschaftlichen Situation, die zur Erfüllung des Sozialkriteriums führen, kann für das nachfolgende Semester das Stipendium beantragt werden.

## 3. LEISTUNGSKRITERIUM

- 3.1. Die Gewährung des Stipendiums ist neben dem Einkommen von den Studien- und Prüfungsleistungen abhängig, die von den Studierenden in den der Antragstellung vorausgehenden Fachsemestern einschließlich dazugehöriger Wiederholungsprüfungen erbracht wurden. Die Fakultäten erarbeiten im Einvernehmen mit der Stipendienvergabekommission

Kriterien, die im Einklang mit dem Lehr- und Prüfungsangebot des Bemessungszeitraumes stehen und bei Bedarf aktualisiert werden.

3.2. Krankheitsbedingte Schwierigkeiten beim Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen können bei der Gewährung des Stipendiums in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden.

3.3. Können Studien- und Prüfungsleistungen infolge Schwangerschaft, Entbindung oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren nicht erbracht werden, so findet dies auf Antrag Berücksichtigung.

#### 4. ANTRAGSVERFAHREN UND SONSTIGE FORMALITÄTEN

4.2. Vorbehaltlich abweichender Festlegungen durch die Stipendienvergabe-kommission gilt Folgendes:

4.2.1. Stipendienanträge sind formgerecht und vollständig ausgefüllt mit allen einzureichenden Unterlagen und Nachweisen persönlich bei der Stipendienstelle abzugeben.

- Formgerecht ist ein Antrag dann, wenn er auf dem dafür bei der Stipendienstelle erhältlichen Formular eingereicht wurde.
- Vollständig ist ein Antrag dann, wenn er mindestens das vollständig ausgefüllte Antragsformular und sämtliche Einkommensnachweise einschließlich der Bescheinigungen der Finanzämter bzw. zuständigen Stellen und die dem jeweiligen Semester entsprechenden Leistungsnachweise enthält.

Nicht formgerechte Anträge werden zurückgewiesen; unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

Abgabetermine für Anträge werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

4.2.2. Stichtag für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Punkt 3.1. ist der 15. Mai des jeweiligen Jahres. Für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester wieder aufnehmen, gilt als Stichtag der 15. November des jeweiligen Jahres.

4.3. Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Kürzere Bewilligungszeiträume von je einem Semester sind möglich.

4.4. Beurlaubte Studierende erhalten kein Stipendium.

**Hinweis: Die aktuellen Kriterien und Fristen für den nächsten Bewilligungszeitraum entnehmen Sie bitte dem Internet**

(<http://www.euv-frankfurt-o.de/de/studium/finanzierung/stipendien/moe/index.html>)

)